

## 4. Aufenthaltszweck: Personen mit einer Anerkennung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (§§ 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG)

umfasst folgende Aufenthaltstitel:	Rechtsgrundlage	Abbildung auf eAT
Asylberechtigte	§ 25 Absatz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 1
Flüchtlinge	§ 25 Absatz 2, 1. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 2
subsidiär Schutzberechtigte	§ 25 Absatz 2, 2. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 2 Subsidiär
Personen mit Abschiebungsverboten	§ 25 Absatz 3 AufenthG	§ 25 Abs. 3

## I. Unterlagen in Kopie für die zunächst erforderliche postalische oder elektronische Antragstellung:

- Antragsformular für jeden Antragsteller, vollständig ausgefüllt (bei Minderjährigen mit Unterschrift beider Elternteile bzw. Nachweis alleiniges Sorgerecht) (Vordruck)
- gültiger Reisepass oder Passersatz, falls vorhanden
- 1 aktuelles biometrisches Passfoto ( ab dem 01.05.2025 nur noch in digitaler Form mit QR Code, Informationen finden Sie hier)
- sonstige vorhandene Identitätsnachweise
- bei Bezug von Sozialleistungen: Bescheid über Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII. SGB XII
- Teilnahmebescheinigung bzw. Zertifikat über den bestandenen Integrationskurs oder sonstigen Sprachkurs

## Bei Ersterteilung zusätzlich:

- Bescheid des BAMF über die Feststellung der jeweiligen Anerkennungen
- Fragebogen Wohnsitzauflage (Vordruck)
- Fragebogen Integrationskurs (Vordruck)

Bitte leiten Sie Ihren Antrag sowie die Unterlagen direkt an den/die für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/in.

<u>Hinweis</u>: Eine Vorsprache ohne vorherige Terminvereinbarung, auch zur Abgabe von Unterlagen ist nicht mehr möglich.

## II. Persönliche Vorsprache in der Behörde nach Terminabsprache:

Nach Prüfung der vollständigen Unterlagen erhalten Sie einen Termin zur persönlichen Vorsprache. Hierzu ist dann auch die Vorlage sämtlicher Unterlagen im Original erforderlich, welche Ihnen individuell bei der Terminabsprache mitgeteilt werden.

Berücksichtigen Sie bitte, dass die Vorsprache nur persönlich möglich ist und nicht durch bevollmächtigte Personen ersetzt werden kann. Lediglich bei Kindern unter 6 Jahren ist eine Vorsprache entbehrlich.

Bitte beachten Sie auch, dass bei Vorsprache die Zahlung der bereits durch die Antragstellung fällig werdenden Verwaltungsgebühren erforderlich wird. Die Höhe der jeweiligen Gebühren richten sich nach der Aufenthaltsverordnung sowie den jeweils gestellten Anträgen und wird Ihnen bei Terminabsprache ebenfalls individuell mitgeteilt.

Informieren Sie sich bitte auch über unsere sonstigen aktuellen Hinweise.

Stand: 23.02.2024